

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 03.11.1826 publ. 08.11.1826

ten Bezirke das Grundstück, welches einem andern Besitzer erhalten hat, belegen ist, von diesem neuen Besitzer, behuf der erforderlichen Umschreibungen in den Registern, anzuzeigen, und mittelst Production der darüber sprechenden Documente gehörig nachzuweisen.

Wir mögen von den Eingefessenen Unserer Erbherrschaft Jeber erwarten, daß sie dieser Vorschrift, wodurch die bisherige Frist für die Nachsuehung der registerlichen Umschreibungen bei Sterbefällen genügend erweitert worden, gebührend nachkommen werden. Sollte dennoch aber dawider gefehlt werden, so ist für jeden Contraventions-Fall von dem Amte, bei welchem die Besitz-Veränderung anzuzeigen war, die verordnete Brüche ohne alle Nachsicht, indem diese mit der nothwendigen Erhaltung der Ordnung in den Registern unverträglich ist, zu erkennen und beizutreiben, und es hat Unsere Cammer darüber zu waschen, daß solches geschehe.

Urkundlich Unserer 2c.

48) Cammer-Publication vom 3. Nov., publ. am 8. Novemb. 1826.

Nähere Bestimmung der Landesherlichen Verordnung

Die Cammer muß sich veranlaßt finden, die genaueste Befolgung der Vorschriften, welche in der Landesherlichen Verordnung

vom 29. December 1814., betreffend die vom 29. Dec.
Herstellung der vor der Französischen Decu- 1814, in Bezie-
pation bestandenen Abgaben, rücksichtlich der hung auf die
Consumtions- Steuer enthalten sind, hiez Consumtions-
durch in Erinnerung zu bringen, und bestimmt Steuer.
sie in Gemäßheit derselben und zur Hebung
aller etwaigen Mißdeutungen:

- 1) zum §. 18. b.; von allen der Accise unterworfenen Waaren, welche im Lande gefertigt sind, muß die Ausgabe jedesmal nach der Anordnung des §. 18. g. gemacht werden, es wird aber für den Theil dieser Waaren die Consumtionssteuer nicht wirklich bezahlt, der nach den sofort bei der Ausgabe producirten Zollscheinen im Laufe des Viertel- Jahrs resp. Monats wirklich ausgeführt und verzollt ist; für den Theil der angegebenen Waaren, der im Lande abgesetzt ist, muß aber die Consumtions- Steuer sofort entrichtet werden, und ist der Rest der Waaren auf die Ausgabe des nächsten Vierteljahrs resp. Monats zu übertragen.
- 2) Eine Berufung des verordnungsmäßig zu Ausgaben Verpflichteten darauf, daß er die Waare mit der Bedingung verkauft habe, daß der Käufer die Con-